

Landtags-Beilage zur Sächsischen Staatszeitung.

Nr. 4.

Beauftragt mit der Herausgabe: Hofrat Voeges in Dresden.

1915.

Landtagsverhandlungen.

II. Kammer.

2. öffentliche Sitzung am 15. November.
Präsident Dr. Vogel eröffnet die Sitzung um 5 Uhr 10 Min. nachmittags.

Am Regierungstage: Exzellenz der Staatsminister v. Seydelwitz, sowie die Regierungskommissare Ministerialdirektor Wiel, Geh. Rat Dr. Schroeder, Exzellenz, ferner die Geh. Finanzräte Dr. Böhme, Dr. Dähne, Dr. Kloß und Dr. Hoch.

Entschuldigt sind die Herren Abg. Beba, v. Byern, Friedlich, Lange (Leipzig), Dr. Löbner, Dertel, Schönfeld, Schreiber und Schwager wegen Vertretung der Zweiten Kammer bei der Belebung des hrn. Abg. Löblich; ferner Dr. Abg. Claus wegen dringender Geschäfte.

Uraub erhält bis Mitte Dezember hr. Abg. Bauer (nl.).

Nach Vortrag der Registrande tritt die Kammer in die Tagesordnung ein: Allgemeine Vorberatung über das Königl. Dekret Nr. 5, einen Gesetzentwurf wegen der vorläufigen Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1916 betreffend.

Abg. Dr. Hähnel (konf.) beantragt, mit der allgemeinen Vorberatung sofort die Schlussberatung unter Abhandnahme von Referenten und Korreferenten zu verbinden und das Dekret anzunehmen, da nach § 1 die endgültige Bekanntmachung über die Erhebung der Steuern und Abgaben auch hinsichtlich des Jahres 1916 dem für die Finanzperiode 1916/17 zu erlassenden Finanzgesetz vorbehalten bleibe.

Die Kammer beschließt einstimmig, das vorliegende Dekret Nr. 5 sofort in Schlussberatung zu nehmen ohne Stellung von Referenten und Korreferenten.

Abg. Fleißner (konf.) erklärt im Namen seiner Fraktion, daß diese dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimme unter Ausnahme der Schlachtfesteuer, der Übergangsabgabe von vereinsländischem und der Verbrauchsabgabe von vereinsaustraldischem Fleischware, sowie der landesherrlichen Stempelabgabe.

Die Kammer nimmt hierauf das Gesetz, soweit es sich auf die vom Abg. Fleißner erwähnten indirekten Steuern und Abgaben bezieht, gegen die 22 Stimmen der äußersten Linken, im übrigen einstimmig an.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 48 Min.).

II. Kammer.

3. öffentliche Sitzung am 16. November.

Präsident Dr. Vogel eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 5 Min. mittags.

Am Regierungstage: Präsident der Brandversicherungskammer Beeger und später Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Schelcher.

Entschuldigt sind nachträglich für gestern hr. Abg. Möller-Leipzig, da er an dem Begräbnis des verstorbenen hrn. Abg. Löblich mit teilgenommen hat, und für heute die Herren Abg. Heymann, Dertel und Dr. Jöphel.

Als einziger Punkt steht auf der Tagesordnung: Allgemeine Vorberatung über das Königl. Dekret Nr. 4, den Personal- und Besoldungsetat der Landes-Brandversicherungsanstalt auf die Jahre 1916 und 1917 betreffend.

Abg. Hofmann (konf.):

Der Besoldungsetat der Landes-Brandversicherungsanstalt deute ich diesmal erfreulicherweise vollständig innerhalb des Rahmens der staatlichen Verordnung ab. Es seien nur einige unbedingt notwendige Stellenvermehrungen vorgenommen und einige Entnahmen gemacht worden, die genügend begründet seien. Es empfehle daher als bisheriger Berichterstatter dieses Dekrets, zu beschließen.

Dekret 4 sofort in Schlussberatung zu nehmen ohne Ernennung von Berichterstatter und Mitberichterstatter.

Die Kammer beschließt einstimmig demgemäß.

Abg. Braun (nl.):

Dem Antrage des Berichters könne man, da Fragen nicht ausführlich werden seien, eine grundsätzliche Erwähnung notwendig machen, der Einfachheit halber zustimmen. Es würden vor rund 70 000 M. mehr in diesem Dekrete angefordert als beim vorherigen Etat, aber dieses Mehr sei eine Folge von Stellenvermehrungen und Belastung von Gehältern. Erfreulicherweise habe auch das Beckeben der Brandversicherungsanstalt, nach und nach die Brandversicherungsämter in der Provinz zu verstärken, Fortschritte gemacht. Hoffentlich sahre man auf diesem Wege so fort. Ledner weiß darauf hin, daß die Beamten der Brandversicherungsanstalt während des Krieges außerordentlich geschäftig waren. Es seien ziemlich die Hälfte der Beamten zum Heere eingezogen und bereits 67 gefallen oder vermisst. Dann möchte er noch auf die bisher unterschiedene grundsätzliche Frage der baulichen Tätigkeit der Brandversicherungskontrolle hinweisen und hervorheben, daß eine Befreiung im Sinne der Befreiung seiner politischen Freunde eingetreten sei. Er hoffe, daß man, wenn wieder normale Verhältnisse eingetreten seien und die Bauaufsicht reger werde, diese Doppelstellung der Brandversicherungskontrolle ganz befehligen werde. Rönnens seiner politischen Freunde erkläre er, daß sie die Vorlage annehmen werden. (Bravo.)

Abg. Dr. Löbner (nl.):

möchte die heutige Beratung nicht vorübergehen lassen, ohne der Freude darüber Ausdruck zu geben, daß erstmals, soweit er wisse, bei der Beratung dieses Etats der Präsident der Landes-Brandversicherungsanstalt selbst als Kommissar bestellt und anwesend sei. Er sei überzeugt, daß, wenn die Regierung auch auf

anderen Gebieten diejenigen Herren, die unmittelbar mit der Sache zu tun haben, zu Kommissaren bestellen würde, manche Abklärung der Verhandlungen Platz greifen könnte. Deshalb bringe er besonders zum Ausdruck, wie er sich freue, daß eine Änderung gegen den früheren Zustand eingetreten sei. (Bravo!)

Die Kammer genehmigt hierauf einstimmig den Personal- und Besoldungsetat mit 966 333 M. und bewilligt ebenfalls einstimmig die Vorbehalte zu Titel 3, 5 a und 5 b.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 15 Min. nachmittags.)

Beim Landtag eingegangene Drucksachen.

A. Königliche Dekrete.

9. Dekret an die Stände zum Entwurf eines Gesetzes, eine Abänderung des Gesetzes über die Umgestaltung des Landeskulturales vom 30. April 1906 betreffend. (Eingegangen bei der Ersten Kammer am 10. November 1915.)

Danach soll § 17 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes, die Umgestaltung des Landeskulturales betreffend, vom 30. April 1906 (G. u. A.-Bl. S. 98) die folgende Fassung erhalten:

„Diese Beiträge sind nach Wahrung der Veranlagung aufzubringen, nach der die beitragspflichtigen Unternehmer zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft beitragspflichtig sind.“ Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Aus der Begründung ist hervorzuheben:

Die Reichsversicherungsdienst vom 19. Juli 1911 — R.-G.-Bl. S. 509 — hat eine Neuauflistung der Satzung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen notig gemacht. Hierbei hat eine Veränderung der Veranlagungsweise der bei dieser Genossenschaft gegen Unfälle verschütterten Betriebserlöse infolge festgestellt, als diese nicht mehr nach Beitragsheiten, sondern nach dem gesamten Aufwande des Betriebes an Lohn- und Sachbezügen zu veranlagen sind.

Der zweite Satz von Absatz 1 des § 17 des Gesetzes über die Umgestaltung des Landeskulturales vom 30. April 1906 (G. u. A.-Bl. S. 98) — ist daher nicht mehr zutreffend und soll durch obige allgemeine Fassung ersetzt werden, damit eine anderweitige Änderung der Veranlagungsweise nicht eine nochmalige Änderung des Gesetzes erforderlich macht.

10. Dekret an die Stände, den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910 betreffend. (Eingegangen bei der Ersten Kammer am 12. November 1915.)

Danach soll das Gesetz über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910 (Gesetz und Verordnungsblatt Seite 159) wie folgt abgeändert werden:

I. 1. Im § 14 Absatz 1 wird hinter Ziffer 3 folgende Ziffer 4 eingearbeitet: „über die Verlängerung der Frist für die Bezahlung von Schädenvergütungen für Gebäude.“ Der Begriff dazu lautet: Die Verwaltungsausschüsse sind auf dem ihnen zugewiesenen Gebiete zuständig zur Bezahlungsfassung iww. Die Ziffern 4, 5, 6, 7 und 8 erhalten die Ziffern 5, 6, 7, 8 und 9. 2. Im § 14 Absatz 3 werden die Worte „unter 1 bis 6“ ersetzt durch die Worte „unter 1 bis 7“.

II. Der § 49 erhält folgenden Absatz 2: „Aus befürchten, die Allgemeinheit oder mindestens einen wesentlichen Teil der Gebäudeeigentümer betreffenden Gründen kann der Verwaltungsausschuss für die Gebäudeversicherung (§ 10) vorübergehend, auch mit rückwirkender Kraft, abweichende Bekünftigungen treffen, die eine Verzinsung der Schädenvergütung für Gebäude über die im Absatz 1 festgelegte Zeit hinaus zulassen.“

Aus der Begründung ist hervorzuheben:

Die Versicherungsbetriebe der Abteilung für Gebäudeversicherung erhalten nach § 93 Absatz 1 in Verbindung mit § 98 des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910 (Gesetz und Verordnungsblatt Seite 159) die Schädenvergütungen in der Regel nur zur Wiederherstellung der beschädigten oder zerstörten Gebäude und nur in Teilzahlungen je nach dem Fortschreiten der Wiederherstellungsarbeiten. Seit Beginn des gegenwärtigen Krieges hat die Bautätigkeit infolge der Einschließungen, mit denen die Beschaffung von Geld, Bauholzen und Arbeitskräften verbunden ist, im ganzen Lande fast aufgehört. Die Versicherungsbetriebe sind daher bei größeren Schadenfällen jetzt meist auf absehbare Zeit gar nicht in der Lage, die gleichen Voraussetzungen für die Auszahlung der Vergütungen zu erfüllen und müssen infolgedessen nicht nur den Verbrauch der beschädigten Gebäude ungewöhnlich lange ganz oder teilweise entbehren, sondern können auch die Schädenvergütungen vollauf nicht erhalten.

Eine Verzinsung der Schädenvergütung für Gebäude kann zurzeit nur nach § 49 des Gesetzes stattfinden. Hierach wird die Vergütung, wenn sie mehr als 500 M. beträgt, regelmäßig höchstens auf die Dauer eines Jahres nach Ablauf eines Monats seit dem Eintritte des Versicherungsauges mit 4 Proz. verzinst.

Eine längere Verzinsung kann nur in den seltenen Fällen erfolgen, in denen die Schädenvergütung einmal erst nach Ablauf dieses Jahres festgestellt werden sollte. Unter gewöhnlichen Verhältnissen wird der Versicherungsbetrieb die Wiederherstellung des Gebäudes bis zum Ablauf der regelmäßigen Verzinsungsfrist meist auch so weit vorbereiten, daß er die Schädenvergütung erheben kann. Unter außergewöhnlichen Verhältnissen, wie den gegenwärtigen, wird die Frist oft zu kurz sein, und der Versicherungsbetrieb wird dann die Schädenvergütung nach Ablauf der gesetzlichen Frist ohne jede Entschädigung entbehren müssen, während die Landesanstalt inzwischen die Risiken der Vergütungsumme genießen kann. Dieser Zustand wird gerade in der jetzigen Zeit von den Versicherungsbetrieben als unbillig empfunden. Die Klagen erscheinen auch im wesentlichen berechtigt.

Die derzeitigen Vorschriften über die Bezahlung der Schädenvergütungen für Gebäude erfüllen also ihren Zweck, dem Versicherungsbetrieb eine angemessene Entschädigung dafür zu gewähren, daß er die Schädenvergütung nicht sofort erhalten kann, nicht immer ausreichend. Nach dem Gesetze hat nun zwar der Verwaltungsausschuss für die Mobiliarversicherung, dagegen nicht auch der Verwaltungsausschuss für die Gebäudeversicherung die Befugnis, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern Abweichungen von § 49 zu beschließen (zu vergl. § 14 Absatz 1 Ziffer 4 und Absatz 3). Es fehlt daher zurzeit für die Gebäudeversicherung die Möglichkeit, außerordentlichen Verhältnissen durch eine abweichende Regelung der Verzinsung der Schädenvergütungen ohne Mitwirkung der Gesetzgebung Rechnung zu tragen, wie sie für die Mobiliarversicherung auf Grund der allgemeinen, uneingeschränkten Erwähnung des Verwaltungsausschusses durch § 104 I

bereits besteht. Es erscheint angezeigt, die erwähnte Erwähnung wenigstens im beschränkten Umfang auch dem Verwaltungsausschuss für die Gebäudeversicherung zu gewähren. Diese Regelung verhindert den Vorzug vor einer Abänderung der Bestimmungen über die Verzinsung der Schädenvergütungen für Gebäude im Geiste selbst, da sich diese für gewöhnliche Verhältnisse durchaus bewährt haben.

B. Anträge.

20. Antrag Günther (fortsch. Bp.) u. Gen. (Eingegangen am 11. November 1915.)

Die Kammer wolle beschließen,

die Königl. Staatsregierung zu eruchen, 1. die Gründung einer Hypothekenbank, an welcher der Staat mit einem entsprechenden Realkrediten dem schwer gefährdeten Haushalt rechtzeitig Hilfe zu leisten; 2. daß jetzt schon Mittel bereitgestellt werden, um daraus durch Vermittlung der Gemeinden und Bezirksverbände, welche die Bürgschaft zu übernehmen haben, an nachweislich bedürftige Haushalte und Grundbesitzer zur Bezahlung der Hypothekenlasten Darlehen zu gewähren, die etwa vom dritten Jahre ab mit 3½ Proz. zu verzinsen und innerhalb zehn Jahren zurückzuzahlen sein würden. 3. die Erste Kammer zum Beitritt zu diesem Beschlüsse einzuladen.

21. Antrag Dr. Mangler (konf.) u. Gen. (Eingegangen am 11. November 1915.)

Die Kammer wolle beschließen:

1. die Regierung zu eruchen, im Bundesstaat für die sofortige Einführung einer Kriegsgewinnsteuer im Anschluß an die Einkommensteuer einzutreten;

2. die Erste Kammer zum Beitritt zu diesem Beschuße zu eruchen.

22. Antrag Friedrich (konf.) u. Gen. (Eingegangen am 11. November 1915.)

Die Kammer wolle beschließen:

1. die Regierung zu eruchen, mehr als bisher auf Bezeichnung jeglicher Preistreiberei (Wucher) auf dem Gebiete sowohl der Lebensmittelversorgung als auch der anderen notwendigen Bedarfsgegenstände hinzuarbeiten und der sonstigen Besteuerung der Nahrung durch Beschaffung von Futtermitteln für die Erzeuger sowie durch gerechte Besteuerung an die Verbraucher unter besonderer Bedachtung der minderbemittelten Bevölkerung willksam entgegenzutreten, aber auch Aufklärung im Volle zu schaffen über die wahre Ursache der Teuerung;

2. die Erste Kammer zum Beitritt zu diesem Beschuße zu eruchen.

23. Antrag Dr. Böhme (konf.) u. Gen. (Eingegangen am 11. November 1915.)

Die Kammer wolle beschließen:

1. die Königl. Staatsregierung Schritte zu erufen, um unter Beteiligung der Stadtgemeinden durch Ausbau oder Errichtung kommunaler Hypothekenbanken und durch Schaffung besonderer Kreditanstalten den städtischen Immobilienkredit zu fördern;

2. die Erste Kammer zum Beitritt zu diesem Beschuße einzuladen.

24. Antrag Schreiber (konf.) u. Gen. (Eingegangen am 11. November 1915.)

Die Kammer wolle beschließen:

1. Der Königl. Staatsregierung um Verwendung bei der Reichsgetreidestelle dahin zu eruchen: a) daß als Hinterform nicht angesehen ist, was beim Ausdruck und Reinigen des Getreides als Schmutz, Unkraut und Bergescheide ausgeschieden wird, b) daß die Menge des Hinterforms, welche den Beihälften zur Fleisch-, Milch- und Buttererzeugung zur Verfügung gestellt werden soll, von 3 Proz. auf 10 Proz. erhöht und unter Aufsicht des Kommunalverbandes den Landwirten zur Verwendung in den eigenen Wirtschaften freigegeben wird;

2. die hohe Erste Ständelammer zum Beitritt zu diesem Beschuße einzuladen;

25. Antrag Dr. Mangler — Dr. Wohner (konf.) u. Gen. (Eingegangen am 11. November 1915.)

Die Kammer wolle beschließen:

1. die Königl. Staatsregierung zu eruchen, beim Bundesrat für den Erlass geeigneter Vorschriften einzutreten, durch die zur Verhinderung ungemeiner Gewinne im Handel die Vertragssfreiheit eingeschränkt und Sorge getroffen wird, daß nicht Wohrgewinne erzielt werden;

2. die Erste Kammer zum Beitritt zu diesem Beschuße einzuladen.

C. Berichte.

1. Bericht der vierten Deputation der Ersten Kammer, die Zusammenstellung der während des ordentlichen Landtags 1913/14 und der außerordentlichen Landtage 1914 und 1915 von den Kammer gesetzten Beschlüsse und gestellten Anträge und der darauf erfolgten Erledigungen und Entscheidungen betreffend. (Eingegangen am 11. November 1915.)

Der Direktor des Landtages hat für die Ständeversammlung eine Zusammenstellung der während des ordentlichen Landtags 1913/14 und der außerordentlichen Landtage 1914 und 1915 von den Kammer gesetzten Beschlüsse und gestellten Anträge, sowie die darauf erfolgten Erledigungen und Entscheidungen ausgearbeitet, eine Arbeit, die mit großer Sorgfalt durchgeführt worden ist.

Danach hat sich die Tätigkeit der beiden Kammer erstreckt auf

I. während des ordentlichen Landtags 1913/14:

41 Königl. Decrete,

35 derselben sind durch Ständische Schriften — darunter

1 nur zum Teil — beantwortet worden, während

2 nicht zur Verabschiedung gelangten, außerdem 1 zum Teil nicht verwahrt wurde;

4 nur zur Kenntnis der Kammer zu bringen waren;